

RICHTLINIEN

BILDUNGSGELD update

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 28.09.2004 und vom 20.3.2007

§ 1 Förderungsziele

Das Land fördert im Sinne des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes 1991 Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation von Arbeitnehmern. Dies soll im Rahmen des Bildungsgeldes dadurch erreicht werden, dass Weiter- und Fortbildungskosten teilweise ersetzt werden und so ein zusätzlicher Anreiz zur Teilnahme an solchen Bildungsmaßnahmen geschaffen wird.

§ 2 Förderungswerber

1. Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinie können sein
 - Arbeitnehmer in einem aufrechten Arbeitsverhältnis
 - Arbeitslose, sofern sie sich nicht in einer Maßnahme des AMS befinden und/oder sie die Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wurde, nicht vollständig vom AMS gefördert erhalten.
 - Personen, die sich in Karenz oder Bildungskarenz befinden und die Bildungsmaßnahme nicht von einer anderen Seite gefördert erhalten.
 - WiedereinsteigerInnen, das sind auch solche Personen, die unmittelbar nach Absolvierung einer Primärausbildung nicht in das Berufsleben einsteigen konnten und für den beruflichen Einstieg die Aneignung und/oder die Auffrischung bestimmter Qualifikationen benötigen und selbständige UnternehmerInnen, sofern deren Betrieb nicht mehr als 3 Mitarbeiter hat.
2. Jeder Förderungswerber muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung einen Hauptwohnsitz in Tirol nachweisen.
3. Für die Zuerkennung der Förderung ist der arbeitsrechtliche Status (Pkt.1) zu Beginn der Bildungsmaßnahme ausschlaggebend.

§ 3 Förderungsausmaß

1. Die Basisförderung beträgt maximal 25 % der nachgewiesenen und tatsächlichen vom Förderungswerber bezahlten Kurskosten (inkl. MwSt.) bis zu einem Förderungshöchstbetrag von € 500,- pro Person und Kalenderjahr. Die Zuerkennung erfolgt nur für Bildungsmaßnahmen, deren Kurskosten mehr als € 150,- (inkl. MwSt.) betragen.

2. Eine Zusatzförderung in der Höhe von maximal 15 % der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderungswerber bezahlten Kurskosten (inkl. MwSt.) bis zu einem Höchstbetrag von € 300,- pro Person und Kalenderjahr kann im Falle des Nachweises eines formalen, positiven Abschlusses (abgelegte Schlussprüfung) beantragt werden. Formale Abschlüsse im Sinne dieser Richtlinie sind entweder Abschlüsse, die auf einer rechtlichen Grundlage beruhen (z.B. Lehrabschlussprüfung, Berufsreifepfung, Meisterprüfung u.ä.) oder solche, die als Voraussetzung für ein durch einen eigenen Kollektivvertrag geregeltes Berufsbild gelten (z.B. Bilanzbuchhalter). Alle Bildungsmaßnahmen, für die diese Regelung gilt, sind in der Bildungsdatenbank (www.mein-update.at) als solche gesondert gekennzeichnet. Die Zuerkennung erfolgt in der Regel nur für Bildungsmaßnahmen, deren Kurskosten mehr als € 500,- (inkl. MwSt) betragen.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

1. Förderbare Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind nur solche, die von Tiroler Bildungsträgern angeboten werden, die die erforderlichen Zulassungskriterien erfüllen und im Vorhinein als förderbar anerkannt wurden.
2. Für die Zuerkennung einer Basisförderung nach §3, Z. 1 ist der Nachweis einer mindestens 75%igen Anwesenheit bei der zu fördernden Bildungsmaßnahme erforderlich.
3. Vor Inanspruchnahme einer Förderung im Sinne dieser Richtlinien sind im Sinne der Subsidiarität alle anderen öffentlichen Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Erhält der Förderungswerber einen Zuschuss zu den zu fördernden Bildungskosten aus Mitteln der Gebietskörperschaften oder des AMS, so wird dieser Zuschuss von einem nach diesen Richtlinien möglichen Bildungsgeld in Abzug gebracht und der Differenzbetrag ausbezahlt. Dabei gelangen Beträge unter € 45,- nicht zur Ausschüttung. Förderungen und Zuschüsse von anderer Seite außer den Gebietskörperschaften oder dem AMS finden nur insofern Berücksichtigung, als der gesamte Förderbetrag (inkl. Bildungsgeld) nicht höher als 80% der nachgewiesenen Bildungskosten sein darf. Bei Förderquoten über 80% der Bildungskosten verringert sich das Bildungsgeld entsprechend.
4. Der Förderungswerber stimmt zu, dass seine bei den Bildungsträgern für die Förderungsabwicklung erhobenen Daten in deren Funktion als Auftragsnehmer des Landes an die Förderstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung weitergegeben werden.

§ 5 Sonstige Förderungsbestimmungen

1. Für jede Maßnahme ist ein eigener Antrag zu stellen.
2. Da eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien erst im nachhinein ausbezahlt wird, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Finanzierung der Kurskosten bereits bei Beginn der Bildungsmaßnahme über ein zinsloses Darlehen im Rahmen des Bildungsförderungsausgleiches beantragt werden. In diesem Falle wird das Bildungsgeld von den Rückzahlungsraten des Darlehens in Abzug gebracht.
3. Wurde ein Darlehen zur Selbständigkeit im Rahmen des Bildungsdarlehens des Landes Tirol zuerkannt, so erlischt mit dem Zeitpunkt der Umwandlung dieses Darlehen in einen verlorenen Zuschuss für ein und dieselbe Bildungsmaßnahme die Möglichkeit der Zuerkennung des Bildungsgeldes „update“. Nur bis zum Zeitpunkt der Umwandlung getätigten Rückzahlungen können mit dem Bildungsgeld im Sinne des Pkt. 2 gegenverrechnet werden.

4. In begründeten Ausnahmefällen können auch Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die nicht im Sinne des § 4 förderbar sind. Solche Maßnahmen können insbesondere solche sein, die nicht in Tirol angeboten werden. Über die Förderungsfähigkeit dieser Bildungsmaßnahmen entscheidet der nach dem Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz eingerichtete Arbeitnehmerförderungsbeirat.
5. Ein Rechtsanspruch auf Bildungsgeld besteht nicht. Zu unrecht bezogene Förderungen werden vom Land zurückgefordert.
6. Förderungsfähig sind Bildungsmaßnahmen, die nach dem 1.9.2002 begonnen haben.
7. Die Förderung wird dem Jahr zugerechnet, in dem die Bildungsmaßnahme beginnt.
8. Als Grundlage für die Bemessung der Förderung werden die Kosten aus dem jeweiligen Angebot der Bildungsträger für eine abgeschlossene Maßnahme als ganzes herangezogen, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Abrechnungszeiträume (Semester) erstreckt und ggf. Teilzahlungen möglich sind. Für mehrgliedrige Bildungsmaßnahmen eines Ausbildungsziels, welche einzeln als abgeschlossene Maßnahme aufgelistet sind und die einzeln verrechnet werden, ist das Bildungsgeld jeweils gesondert zu beantragen.
9. Für die steuerliche Behandlung der Förderung gelten die Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes. Falls bei einer Schulung die Bestätigung des erreichten Ausbildungserfolges über ein Zeugnis vorgesehen ist, muss anstelle der Teilnahmebestätigung der Nachweis des Ausbildungserfolges beigebracht werden.

§ 6 Förderungsabwicklung

1. Förderungsansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Amt der Tiroler Landesregierung Sachgebiet Arbeitsmarktförderung einzureichen. Informationen zur Förderungsabwicklung können ebenfalls bei dieser Stelle oder bei den jeweiligen Bildungsträgern bezogen werden.
2. Dem Ansuchen um Bildungsgeld sind anzuschließen:
 - ✓ eine Meldebestätigung über den ordentlichen Wohnsitz,
 - ✓ ein Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis (mit Ausnahme von Wiedereinsteigern),
 - ✓ ein Nachweis über die einbezahlten vollen Kurskosten
 - ✓ ein Nachweis über die Teilnehmerfrequenz
 - ✓ bei Beantragung der Zusatzförderung nach § 3, Z. 2 ein Nachweis über die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung
3. Ein Förderansuchen ist spätestens drei Monate nach Ende der zu fördernden Bildungsmaßnahme bzw. im Falle einer möglichen Förderung der Abschlussprüfung über „update“ drei Monate nach deren positiven Ablegung zu stellen. Ist der positive Prüfungsnachweis nicht unmittelbar nach Ende des Kurses möglich, so ist auch eine Teilung der Förderungsauszahlung (25% nach Ende des Kurses und 15 % nach positiv abgelegter Prüfung) möglich.
4. Über die Förderungsvergabe entscheidet der nach § 9 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtete Arbeitnehmerförderungsbeirat.
5. Zuerkannte Förderungen werden unmittelbar nach Prüfung der Erfüllung der Förderkriterien angewiesen.

§ 7 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen „Arbeitnehmer“, „Wiedereinsteiger“ und „Förderungswerber“ sind als geschlechtsneutral zu betrachten.

update 

Das Bildungsgeld für alle TirolerInnen

www.mein-update.at